



G E M E I N D E R O T H E N B U R G

Anordnung der Gemeindeabstimmung vom 13. Juni 2021

Der Gemeinderat Rothenburg beschliesst gestützt auf § 23 des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988 (StRG), die Gemeindeordnung vom 21. Mai 2007 (GO) und die Verordnung zur Regelung der politischen Rechte aufgrund der ausserordentlichen Lage infolge des Coronavirus (Covid-19) vom 24. März 2020:

1. Am **Sonntag, 13. Juni 2021** findet in der Gemeinde Rothenburg mittels Urnenverfahren die kommunale Volksabstimmung statt, über die:
 - Genehmigung des Jahresberichts 2020
 - Wahl der externen Revisionsstelle für die Prüfung der Jahresrechnung 2021
 - Beschlussfassung über die Ausgabenbewilligung in Form eines Sonderkredits von Fr. 16'350'000 für den Umbau des Bahnhofs Rothenburg Station (Nettobelastung Gemeinde Rothenburg Fr. 4'179'000)
2. Die Gemeindeversammlung vom Dienstag, 25. Mai 2021 findet nicht statt.
3. Die Stimmberechtigten erhalten die Abstimmungsunterlagen und den Stimmrechtsausweis spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag gemäss § 38 StRG. Die Akten für die Gemeindeabstimmung liegen bei der Abteilung Kanzleidienste (EG) vom 31. Mai - 11. Juni 2021 zur Einsicht auf (§ 22 Abs. 1 StRG).
4. Eine Orientierungsversammlung findet virtuell am **Dienstag, 25. Mai 2021, 20.00 Uhr** statt (§ 22 Abs. 2 StRG).
5. Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 8. Juni 2021 ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde Rothenburg geregelt haben (§ 4 und § 5 StRG). Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen sind für diese kommunale Volksabstimmung nicht stimmberechtigt (§ 83a StRG).
6. Das Stimmregister wird am **Dienstag, 8. Juni 2021, 18.00 Uhr** abgeschlossen (§ 15 StRG). Die stimmberechtigten Gemeindeangehörigen können das unbearbeitete Stimmregister einsehen (§ 11 StRG).
7. Die Gemeinde hat zusätzlich zum Abstimmungstag vom 13. Juni 2021 eine vorzeitige Stimmgabe an mindestens zwei der vier letzten Tage vor dem Abstimmungstag zu ermöglichen, entweder an einer Vorurne oder brieflich bei der Abteilung Kanzleidienste der Gemeinde (§ 47 Abs. 4 StRG).

8. Die Urnenzeiten, die Zeiten für die briefliche Stimmabgabe bei der Abteilung Kanzleidienste (Ziff. 7) sowie die Urnenlokale sind bis spätestens 28. Mai 2021 vom Bereich politische Rechte öffentlich bekannt zu machen. Hierbei ist auf die Möglichkeit der brieflichen Stimmabgabe hinzuweisen (§ 24 Abs. 2 StRG).
9. Die Stimmberechtigung zur brieflichen Stimmabgabe richtet sich nach §§ 61 bis 69 StRG.
10. Dieser Beschluss ist öffentlich anzuschlagen und auf der Website der Gemeinde zu publizieren (§ 21 Abs. 3 StRG und Art. 7 Abs. 2 GO).
11. Stimmrechtsbeschwerde ist gemäss § 160 und § 164 StRG innert 3 Tagen seit der Entdeckung beim Regierungsrat einzureichen. Ist diese Frist am Abstimmungstag noch nicht abgelaufen, wird sie bis zum 10. Tag nach dem Abstimmungstag verlängert. In allen übrigen Fällen beträgt die Beschwerdefrist 10 Tage seit dem Abstimmungstag.

Rothenburg, 22. April 2021

Gemeinderat Rothenburg



Bernhard Büchler
Gemeindepräsident



Philipp Rölli
Geschäftsführer

